



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948**

23.01.1948 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 23. Januar 1948.

## Gesetz über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind zahlreiche Personen an der Wahrung ihrer Interessen tatsächlich verhindert, sei es, weil sie kriegsgefangen oder im Auslande dienstverpflichtet sind, sei es, weil sie in anderen Zonen leben. Umgekehrt ist ein gerichtliches Vorgehen gegen diese Personen ausgeschlossen oder so erschwert, daß es keine Aussichten auf Erfolg hat. Es ist daher notwendig, die Hemmung der Verjährungsfristen, die bis auf das Ende des Jahres 1947 ausgesprochen war, um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Diesem Zwecke dient das vorliegende Gesetz über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. Der Länderrat hat nach Anhörung des parlamentarischen Rates das Gesetz als zoneneinheitliches Gesetz beschlossen. Die Militärregierung hat dem Entwurf zugestimmt.

Der Senat gibt nachstehend der Bürgerschaft von dem Wortlaut des Gesetzes Kenntnis:

## Gesetz über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen.

Vom .....

Auf Grund des Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende, vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

### § 1.

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schluß des Jahres 1948 ausgedehnt.

### § 2.

Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich oder durch Tarifordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

### § 3.

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) sind bis zum Ablauf der in § 1 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

### § 4.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1948 in Kraft.

Bremen, den

Januar 1948.

Der Präsident des Senats:  
Kaisen,  
Bürgermeister.